

# HÖCHSTER SCHWIMMVEREIN 1893 e.V.

Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V.

Höchster Schwimmverein 1893 e.V. - Postfach 80 03 10 - 65903 Frankfurt am Main

## Abteilungsordnung Tauchen

Soweit in dieser Ordnung bei der Bezeichnung von Ämtern u.ä. die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit der Ordnung.

Entsprechend § 17 der Satzung des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. vom 20. Mai 2010 gibt sich die Abteilung Tauchen folgende Ordnung.

### § 1 Mitglieder der Tauchabteilung

Mitglieder der Tauchabteilung sind alle Vereinsmitglieder, die ausdrücklich der Tauchabteilung gemeldet sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitglieder der Tauchabteilung erklären sich durch ihren Eintritt damit einverstanden, dass notwendige Daten (Name, Vorname, Adresse, Alter) zur Gewährleistung eines Versicherungsschutzes an die Verbände übermittelt werden.

### § 2 Zweck und Aufgaben der Tauchabteilung

Förderung und Verbreitung des Tauchsportes sowie Schutz von Umwelt, Natur und Menschenleben. Dies soll erreicht werden durch:

- a) regelmäßiges Tauchtraining
- b) Aus- und Weiterbildung
- c) Tauchausbildung

### § 3 Organe der Tauchabteilung

Organe der Tauchabteilung sind:

- a) Abteilungsversammlung
- b) Abteilungsleitung

### § 4 Abteilungsversammlung

- 1) Die Abteilungsversammlung ist das oberste beschließende Organ der Tauchabteilung.
- 2) Die Abteilungsversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele der Tauchabteilung und gibt sich folgende Ordnungen:
  - a) Abteilungsordnung
  - b) Ausbildungsordnung
  - c) Füllordnung
  - d) Gerätenutzungsordnung
  - e) Trainingsordnung
- 3) Die Ordnungen werden von der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- 4) Aufgaben der Abteilungsversammlung sind:
  - a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung
  - b) Entlastung der Abteilungsleitung
  - c) Wahl der Abteilungsleitung
- 5) Entsprechend § 19 Abs. 4 der Satzung des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. bedarf die Wahl des Abteilungsleiters der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 6) Festlegung der Richtlinien für die Abteilungsarbeit und Beratung über Abteilungsveranstaltungen sowie Anschaffungen.
- 7) Beschlussfassung über zu erhebende spezielle Abteilungsbeiträge im Sinne des § 12 Abs. 3 der Vereinsatzung.

## **§ 5 Ordentliche Abteilungsversammlung**

- 1) Die ordentliche Abteilungsversammlung findet jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. statt. Sie wird durch die Abteilungsleitung einberufen.
- 2) Die Einberufung der ordentlichen Abteilungsversammlung erfolgt unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes durch öffentliche Bekanntmachung durch Aushang im Informationskasten des Vereins im Vereinsbad (Am Strandbad Höchst o.Nr., 65934 Frankfurt am Main).
- 3) Die Einberufung muss mindestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Abteilungsversammlung stattfinden soll.
- 4) Zusätzlich kann eine Einladung durch eine Veröffentlichung in der Vereinszeitung und/oder per E-Mail (HöSV E-Mail-Verteilerliste) sowie auf der Internetseite des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. erfolgen.
- 5) Änderungsanträge zur Abteilungsordnung können von der Abteilungsleitung oder von jedem anderen ordentlichen Mitglied beantragt werden. Die Anträge müssen von den Antragstellern unterschrieben sein und bis zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) vor der ordentlichen Abteilungsversammlung bei der Abteilungsleitung eingereicht werden. Sonstige Anträge von ordentlichen Mitgliedern unterliegen der gleichen Frist und müssen auch bei der Abteilungsleitung eingereicht werden.
- 6) Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern 10 Tage vor dem Zeitpunkt der Abteilungsversammlung wiederum per öffentliche Bekanntgabe im Informationskasten im Vereinsbad des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. und/oder per E-Mail (HöSV E-Mail-Verteilerliste) sowie auf der Internetseite des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. bekannt gegeben.

## **§ 6 Außerordentliche Abteilungsversammlung**

- 1) Die außerordentliche Abteilungsversammlung muß vom Abteilungsleiter der Tauchabteilung einberufen werden:
  - a) auf Beschluss der Abteilungsleitung
  - b) oder auf, mit Gründen versehenen schriftlichen Antrag von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder der Tauchabteilung. Alle Antragsteller müssen den Antrag unterschreiben.
- 2) Die Einberufung der außerordentlichen Abteilungsversammlung erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes und des Ortes entweder durch eine Anzeige in der Vereinszeitung oder durch schriftliche Einladung an alle ordentlichen Mitglieder der Tauchabteilung.
- 3) Die Einberufung muß mindestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Versammlung stattfinden soll.

## **§ 7 Protokolle**

- 1) Über jede Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von Abteilungsleiter, dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmtem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den bei der Abteilungsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit der Abteilungsversammlung nachfolgenden Ausgabe der Vereinszeitung zu übersenden sowie auf der Internetseite des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. zu veröffentlichen.
- 2) Das Protokoll gilt als angenommen, wenn innerhalb von 6 Wochen nach der Übersendung bzw. nach Veröffentlichung auf der Internetseite des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. kein schriftlicher Einspruch von den bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern vorliegt. Sofern beide Bekanntmachungen nicht zum gleichen Zeitpunkt erfolgten, gilt als Fristbeginn das Datum der letzteren Veröffentlichung.

## **§ 8 Stimmberechtigung**

In den Abteilungsversammlungen sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

## **§ 9 Versammlungsleitung**

Die Abteilungsversammlungen werden vom Versammlungsleiter geführt, der aus der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit per Handzeichen gewählt wird.

## **§ 10 Abteilungsleitung**

- 1) Die Abteilungsleitung besteht aus:
  - a) dem Abteilungsleiter
  - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter
  - c) dem Finanzbeauftragten
  - d) dem Gerätewart
  - e) dem Trainingsleiter
  - f) dem Leiter des Orga-Team
- 2) Amtszeit  
Die Abteilungsleitung wird immer von der ordentlichen Abteilungsversammlung in den Jahren mit gerader Jahreszahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 3) Aufgaben  
Die Aufgaben der Abteilungsleitung ist die Koordination und Planung aller Aufgaben im Bereich Tauchen.
- 4) Sitzungen  
Die Sitzungen der Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter geführt.

## **§ 11 Inkrafttreten der Abteilungsordnung Tauchen**

Diese Abteilungsordnung tritt nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. am 02. April 2016 in Kraft.

Die Abteilungsordnung wurde zuletzt am 20. Februar 2016 geändert.